

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00031 vom 6. Februar 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00031

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00031 du 6 février 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00031 del 6 febbraio 2025

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz.
[Beschwerde gegen die – ohne vorgängige persönliche Anhörung der Parteien – erfolgte definitive Verlängerung der Schutzmassnahmen.] In der auf telefonische Anfrage des Bezirksgerichts hin erfolgten Äusserung des Beschwerdeführers, vorläufig auf eine Anhörung zu verzichten, da er seinen Rechtsanwalt noch nicht erreicht habe, konnte bei objektiver Betrachtung kein bewusster Verzicht auf eine Anhörung gedeutet werden. Die ihm als Alternative zu einer Anhörung gebotene telefonische Stellungnahme kann nicht Ersatz für eine Anhörung durch das Zwangsmassnahmengericht sein (E. 4.4). Eine Vorladung zu einem Anhörungstermin, worauf er einen - expliziten - Verzicht hätte erklären können (oder zu dem er unentschuldigt nicht hätte erscheinen können), wurde ihm nicht zugestellt (E. 4.5). Die unterlassene Anhörung führte überdies zu einer ungenügenden Abklärung des Sachverhalts, da sich die Aussagen der Parteien in wesentlichen Punkten entgegenstehen, ohne dass die einen gegenüber den anderen von vorneherein als deutlich glaubhafter bezeichnet werden können (E. 4.6). Es hätte vielmehr eine Anhörung erfolgen oder unter den gegebenen Umständen mindestens ein vorläufiger Entscheid nach § 10 Abs. 2 GSG gefällt werden sollen (E. 4.7). Teilweise Gutheissung. Rückweisung der Sache im Sinn der Erwägungen an das Bezirksgericht zur Neuentscheidung.

Erwägungen

E. 5.1

Zu den weiteren Rügen des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe es unterlassen, wichtige Beweismittel zu seinen Gunsten einzuholen, womit sie sein rechtliches Gehör verletzt und den Sachverhalt unrichtig festgestellt habe, bleibt bei diesem Verfahrensausgang Folgendes festzuhalten: In einem Gewaltschutzverfahren ist es nicht notwendig, dass jedes Detail völlig rekonstruiert sein muss (VGr, 30. Mai 2018, VB.2018.00255, E. 2.4; sowie oben E. 2.4), und Glaubhaftmachung genügt (vgl. oben E. 2.2 und 2.4), womit kein eigentliches Beweisverfahren wie in einem Straf- oder Zivilprozess durchzuführen ist (vgl. unten E. 5.3). Dennoch hätten die sich widersprechenden Aussagen bezüglich der zeitlichen Gegebenheiten in der Beziehung zwischen den Parteien in den Erwägungen der Vorinstanz zumindest Erwähnung finden und berücksichtigt werden müssen.

E. 5.2

Die Beschwerdegegnerin machte in ihrem Verlängerungsgesuch geltend, sich im April 2024 vom Beschwerdeführer getrennt zu haben. Im Sommer 2024 habe sie den Kontakt ganz abbrechen wollen. Dem widersprach der Beschwerdeführer bereits anlässlich des

Telefonats mit dem Gerichtsschreiber, und mit seiner Beschwerde bringt er vor, aus dem eingereichten WhatsApp-Chatverlauf gehe klar hervor, dass sich die Beschwerdegegnerin nicht bereits am 2. April 2024, sondern erst am 26. September 2024 von ihm getrennt habe und dass sie den Kontakt nicht bereits im Sommer 2024, sondern erst im Oktober 2024 abgebrochen habe. Die Polizei hielt im polizeilichen Rapport fest, dass zwischen April und August 2024 reger Kontakt zwischen den Parteien geherrscht habe und intensiv Textnachrichten, wiederholt mit gegenseitigen Liebesbekundungen, ausgetauscht worden seien. Es sei somit nicht ersichtlich, dass die Parteien während dieser Zeit getrennt gewesen sein sollten. Dennoch erachtete die Vorinstanz die Aussagen der Beschwerdegegnerin als glaubhaft, wobei sie sich jedoch nicht differenzierter dazu oder bezüglich dieser Widersprüche äusserte. Der Hauptbericht der Mitbeteiligten lag der Vorinstanz jedoch nur im Entwurf vor, welcher noch nicht die detaillierte Durchsicht und Würdigung des Chatverlaufs enthielt.

E. 5.3

Wie der Beschwerdeführer zutreffend geltend macht, befinden sich die bei der Polizei mehrfach thematisierten WhatsApp-Nachrichten nicht in den vorinstanzlichen Akten. Der Chatverlauf wurde nunmehr von der Mitbeteiligten eingereicht. Nach § 9 Abs. 4 GSG können Beweise abgenommen werden, soweit sie das Verfahren nicht verzögern. Den Materialien ist zu entnehmen, dass grundsätzlich ein Anspruch auf Beweisabnahme sämtlicher zugelassener Beweismittel wie schriftlicher Auskünfte, Augenschein, Urkunden und Zeugenbefragungen besteht, wenn dadurch keine Verfahrensverzögerung entsteht (Weisung des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 6. Juli 2005 zum Gewaltschutzgesetz, ABl 2005, S. 780). Es ist nicht ersichtlich, dass die Edition bzw. die Abnahme der Chatverläufe das Verfahren vorliegend verzögert hätten bzw. im Rahmen der Rückweisung verzögern.

E. 5.4

Da die Vorinstanz aufgrund der Rückweisung ohnehin neu zu entscheiden haben wird, obliegt ihr auch die Würdigung der vorliegenden Aussagen und Beweismittel und es erübrigen sich an dieser Stelle weitere Ausführungen dazu. Die im Beschwerdeverfahren eingereichten Akten der Mitbeteiligten sind der Vorinstanz mit diesem Entscheid zuzustellen.

E. 6

Zwar ist der Sachverhalt wie dargelegt noch nicht ausreichend abgeklärt und wird das Zwangsmassnahmengericht den Fortbestand der Gefährdung der Beschwerdegegnerin nach Durchführung der gebotenen Anhörung noch zu beurteilen haben. In Anbetracht der sich in wesentlichen Punkten widersprechenden Aussagen der Parteien erscheint es aber angezeigt, und ist es überdies dem Beschwerdeführer auch zumutbar, das Kontaktverbot, welches sich, da die Beschwerdegegnerin offenbar im Ausland weilt, insbesondere auf digitale Kommunikationswege bzw. über Drittpersonen bezieht, gemäss der Verfügung der Mitbeteiligten vom 27. Dezember 2024 im Sinn einer vorsorglichen Massnahme bis zum Neuentscheid des Zwangsmassnahmengerichts unter Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB anzuordnen (vgl. § 6 VRG).

E. 7

Die Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz

reformativisch oder kassatorisch entscheiden kann (VGr, 29. August 2024, VB.2024.00453, E. 6.1; VGr, 24. Mai 2022, VB.2022.00198, E. 5.1). Die Kosten wären deshalb der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Ergänzend zum Unterliegerprinzip und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kann indes auch das Verursacherprinzip zum Zug kommen (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 55 ff.). Gestützt darauf können auch einem Gemeinwesen oder einer Vorinstanz – insbesondere bei Verletzung von Verfahrensvorschriften – Verfahrenskosten auferlegt werden (Plüss, § 13 N. 59). Infolge der festgestellten Gehörsverletzung des Beschwerdeführers und der daraus resultierenden ungenügenden Abklärung der Gefährdungssituation sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens in Anwendung des Verursacherprinzips der Vorinstanz aufzuerlegen, welche durch die unrechtmässig unterlassene Anhörung des Beschwerdeführers die Aufhebung ihres Urteils veranlasste (§ 13 Abs. 2 Satz 2 VRG; vgl. VGr, 26. Mai 2021, VB.2021.00313, E. 5.1; 17. April 2020, VB.2020.00176, E. 4.2 mit Hinweisen; Plüss, § 13 N. 59). Aus demselben Grund ist diese zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG; vgl. VGr, VB.2020.00176, E. 4.2; Plüss, § 17 N. 30).

E. 8

Der vorliegende Rückweisungsentscheid stellt einen Zwischenentscheid dar (BGE 133 II 409 E. 1.2). Abgesehen von nicht betroffenen Ausnahmen ist ein solcher nach Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) vor Bundesgericht nur dann anfechtbar, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.